

der Entwurf die Competenz der ordentlichen Gerichte, das Einschreiten nur auf Antrag des Verletzten (welchen er bezüglich der Bestrafung nicht wirksam zurücknehmen kann), und die Mitwirkung eines sachverständigen Vereines aus Schriftstellern und Buchhändlern (je für einen oder mehrere Staaten) zusammengesetzt, auf welchen auch als Schiedsgericht von den Beteiligten prorogirt werden kann; ein Gutachten dieses Vereines über die Frage, ob eine Druckschrift als widerrechtliche Vervielfältigung zu betrachten sei, sowie über den Betrag der Entschädigung kann der Richter von Amtswegen, und soll es auf Antrag einer Partei, einholen; auch über die gegen das Gutachten erhobenen Einwendungen kann die nochmalige Vernehmung des Vereines beantragt werden.

Eine Verjährung der Entschädigungsklage wie auch des Strafantrages tritt drei Jahre, nachdem der Verletzte die widerrechtliche Vervielfältigung und deren Urheber erfahren hat, ein.

Die Bestimmungen, welche vorstehend über das Verlagsrecht und den Nachdruck von Schriften angegeben sind, will der Entwurf auch auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen (welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind) angewendet wissen. Dasselbe gilt für musikalische Compositionen; dabei fallen unter das Nachdruckverbot alle ohne Genehmigung des Verfassers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben, welche nicht als eigenthümliche Composition betrachtet werden können, insbesondere auch Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für ein oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Freigeben will der Entwurf die Composition und den Mitabdruck eines durch Druck veröffentlichten Textes, sofern er nicht eigens zum Behuf einer Composition verfaßt ist und nur hierin seine Bedeutung hat (wie Texte zu Opern oder Oratorien). Das Personal der Sachverständigen-Vereine besteht für musikalische Fragen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern.

Auch auf die artistischen Erzeugnisse (Kunstwerke und bildliche Darstellungen) und deren Vervielfältigung finden im Allgemeinen die für die literarischen Erzeugnisse aufgestellten Normen Anwendung. Insbesondere untersagt der Entwurf die Vervielfältigung von Zeichnungen und Gemälden (auch in verändertem Maßstabe oder mit sonstigen Abweichungen vom Original) mittelst des Kupferstichs, Stahlstichs, Holzschnitts, der Lithographie, des Farbendrucks oder ähnlicher Mittel, sowie die Vervielfältigung derselben durch Lichtbilder (Daguerreotypie, Photographie u. s. w.), Uebertragung und dergl.; ebenso die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abguß, Abformung, Galvanoplastik oder ähnliche Mittel, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Kunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird. Auch die Abbildung eines Werkes der Kunst, welche durch ein anderes, als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren (z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie u. s. w.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seines Rechtsnachfolgers nachgebildet und vervielfältigt werden. Erlaubt ist es, ein Werk der Malerei oder zeichnenden Kunst mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt darzustellen, sofern es nicht auf rein mechanischem Wege geschieht.

Nicht als verbotene Vervielfältigung erscheint eine Darstellung nach einem fremden Werke, wenn die Veränderungen so überwiegend sind, daß die Arbeit als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann.

Auch dürfen Abbildungen als Beigaben einer neuen wissenschaftlichen Arbeit benutzt werden, sofern nur die letztere als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist, und die Ab-

bildungen bloß als erläuternde oder nützliche Zubehörden erscheinen. Unzulässig aber bleibt die Nachbildung eines artistischen Werkes behufs der Herstellung von Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken oder Handwerke. Endlich mag jedermann Monumente auf öffentlichen Straßen und Plätzen unbeschränkt abbilden.

Weit über die bestehende Gesetzgebung hinaus geht der Entwurf mit dem Verbote des Copirens von Zeichnungen oder Gemälden, sowie von Sculpturen aller Art, sofern es ohne Genehmigung des Urhebers des Werkes der Kunst oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt würde. Ausnahmsweise nur soll das Copiren von Kunstwerken, welche sich nicht mehr im Eigenthume des Urhebers befinden, gestattet sein, wenn es nicht einen Gelderwerb zum Zwecke hat. Der Urheber kann seine Rechte ganz oder theilweise auf Andere übertragen; eine solche Uebertragung soll aber in einer Veräußerung des Originalkunstwerks an sich noch nicht liegen, dasselbe müßte denn auf Bestellung angefertigt sein (welchenfalls das ausschließende Recht zur Nachbildung, wenn der Künstler nicht das Gegentheil bedungen hat, auf den Besteller und dessen Rechtsnachfolger übergeht). Natürlich kann der Künstler, welcher sein Werk ohne Vorbehalt veräußert hat, nicht verlangen, daß ihm dasselbe behufs einer Nachbildung oder Vervielfältigung zur Disposition gestellt werde, sofern der Eigenthümer den ausschließlichen Besitz seiner körperlichen Sache anspricht. Außerdem räumt der Entwurf dem jeweiligen Eigenthümer von Bildnissen (Porträts) ein absolutes Verbotungsrecht gegen deren Nachbildung ein.

Bezüglich des processualischen Verfahrens wird bemerkt, daß der Sachverständigen-Verein für Begutachtung artistischer Nachbildungen aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunsthändlern zusammengesetzt sein soll.

Den Bestimmungen über Nachdruck und Nachbildung schließen sich in dem Entwurfe die Normen des Schutzes gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke an. Dieser Schutz ist im Allgemeinen für die gleiche Zeitdauer wie der Schutz gegen Nachdruck beantragt. Nur soll bei rein musikalischen (nicht auch bei dramatischen oder dramatisch-musikalischen) Werken deren Veröffentlichung durch den Druck das ausschließliche Recht der Aufführung entziehen, sofern nicht auf dem Titelblatt eines jeden Exemplars ein Vorbehalt gemacht ist, welcher für die Lebenszeit des Componisten und zehn Jahre nach seinem Tode wirksam wird. In Uebereinstimmung mit dem neuesten Bundesrecht findet der Entwurf in der Ermächtigung einzelner Anstalten zu anonymer Aufführung des Werkes keinen Erlösungsgrund der Ausschließlichkeit des Rechts. Wer eine unbefugte Aufführung veranstaltet, verwickelt eine Geldbuße von 5 bis 1000 Vereinsthalern neben der Wegnahme der unrechtmäßig benutzten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. s. w.); den Beeinträchtigten hat er mit dem ganzen Ertrag der Einnahme von jeder Aufführung zu entschädigen.

Den Rechtsschutz, welchen hiernach der Entwurf gegen Nachdruck, Nachbildung und Aufführung ertheilen will, beschränkt er auf die innerhalb des Bundesgebietes veröffentlichten, und — was den Schutz der Ausländer anbelangt — auf die innerhalb des Bundesgebietes vervielfältigten und bei inländischen Verlegern erscheinenden Werke ausländischer Urheber. Dagegen soll ausländischen Verlegern ausländischer Autoren ein Rechtsschutz nur nach Maßgabe specieller Staatsverträge erwachsen. Hatte der ausländische Urheber sein Werk einem deutschen Verleger zum ausschließlichen Verlage überlassen, oder hatte an einer im Auslande erschienenen musikalischen Composition der Urheber auch einem deutschen Verleger das Verlagsrecht eingeräumt, so sollen